

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111600/0009-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMI-LR1340/0009-III/1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen das beabsichtigte Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die folgenden Punkte zu adaptieren wären:

- Zu § 38a Abs. 8 letzter Satz iVm den diesbezüglichen Ausführungen in der WFA: Die Ausführungen in der WFA fördern zu Tage, dass die gesetzlich vorgesehene Formulierung „Die Gewaltpräventionsberatung erfolgt auf Kosten des Gefährders“ so nicht zutrifft, denn der Gefährder zahlt laut WFA nur einen Anteil von 100 Euro, das sind - bei denklögischer Interpretation der WFA – wohl die variablen Kosten eines

Beratungsgesprächs. Die „Basiskosten“ der Gewaltinterventionszentren iHv. ca.1 Mio. Euro p.a. hingegen wären demnach, wohl als Auftragsentgelt des Bundesministeriums für Inneres an die Gewaltinterventionszentren, aus dem Bundesbudget zu finanzieren (hier darf angemerkt werden, dass die Bezeichnung „Sockelbetrag für Infrastruktur“ einen Fixbetrag suggeriert, was wohl auch zutreffend sein wird. In der WFA ist der Betrag hingegen als variabler Betrag definiert: als Produkt der Multiplikation einer fixen Größe „Vollkosten pro Beratungsgespräch abzüglich Anteil, den der Gefährder zu zahlen hat“ mit einer variablen Größe „Anzahl an Beratungsgesprächen“. Dabei stellt „X“ wohl die Gesamtbetriebskosten der Gewaltinterventionskosten bei einem Mengengerüst von 7.500 Beratungsfällen pro Jahr dar. Hier wäre zum einen eine begriffliche Klarstellung angezeigt, zum anderen zwecks Nachvollziehbarkeit die Offenlegung der Kalkulation, wonach Errichtung und Betrieb der Gewaltinterventionszentren jährlich 1,775 Mio. Euro auf Vollkostenbasis kosten). Es wird vorgeschlagen, dass der Gefährder einen vollkostendeckenden Beitrag zur Gewaltpräventionsberatung leistet (sohin 234 statt 100 Euro) – dies entspräche dem Verursacherprinzip und könnte solcherart eine Zusatzbelastung des Bundesbudgets hintangehalten werden. Dies entspräche sohin auch der vorgesehenen gesetzlichen Textierung.

Weiters lassen sowohl der Gesetzesentwurf als auch die Erläuterungen samt WFA die Frage unbeantwortet, ob in die angesetzten Kosten auch schon die Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit Gewaltpräventionsberatungsgesprächen miteinkalkuliert wurden und Teil des „Sockels für Infrastruktur“ sind oder Teil der variablen Gesprächskosten, die sodann auf durchschnittlich 100 Euro geglättet wurden.

- In Bezug auf die WFA zu den Body Worn Cameras wären nur jene Mengen in die WFA aufzunehmen, die erst ab 2020 beschafft werden (Szenario: Auslaufen der derzeitigen Befristung, wie es im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist).
- Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass aus heutiger Sicht mangels zuverlässiger Kennzahlen eine Konkretisierung der mit der Einführung der neuen Strafbestimmungen in § 84 Abs. 1b SPG zu erwartenden Einnahmen durch Strafgeelder nicht möglich ist. Eine konkrete Schätzung wird hier zwar nicht erwartet, allerdings sollte die Erstellung eines groben Mengengerüsts auf Basis der vorhandenen Erfahrungswerte

(gemäß BMI-internen Aufzeichnungen wurden im Jahr 2018 rund 7400 Akten über Wegweisungen und Betretungsverbote nach § 38a SPG erstellt) möglich sein. Auch sollte abgeschätzt werden, ob bzw. in welcher Höhe es voraussichtlich zu Mehreinzahlungen aus der Erhöhung der Geldstrafen in § 84 Abs. 1 und 1b SPG kommen wird. Da auch die Ersatzfreiheitsstrafe in § 84 Abs. 1 und 1b von zwei auf vier Wochen erhöht werden soll, wären die hier entstehenden Mehraufwendungen zu ermitteln.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

3. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt